
Gemeindepolizeiverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg



1. Januar 2021

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer

Inhaltverzeichnis

Abschnitt	Artikel	Titel	Seite
Übersicht	-	Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	1	Zweck	3
	2	Auftritt	3
	3	Beauftragte Organisation	3
II. Bussenverfahren	4	Bewilligungen	3
	5	Busseninkasso	4
	6	Bussen	4
	7	Verwarnungen	4
III. Besondere Bestimmungen	8	Festlegen von Bussen	4
	9	Zuständigkeiten	5
IV. Schlussbestimmungen	10	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (Stand 1. Januar 2020; BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (Stand 1. Oktober 2018; BSG 170.11)
- das Organisationsreglement vom 1. Januar 2014 (Stand 18. Mai 2016)
- das Gemeindepolizeireglement vom 1. Januar 2021

folgende

Verordnung über die Gemeindepolizei

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Gemeindepolizeireglementes (GPR) soweit dieses Regelungsgenstände nicht abschliessend regelt.

² Sie ergänzt die entsprechende Gesetzgebung von Bund und Kanton.

³ Die zuständigen Organe der Gemeindepolizei verfügen die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen das GPR und gegen diese Verordnung verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die zuständigen Organe der Gemeindepolizei die Beseitigung gegen Kostenfolge selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Auftritt **Art. 2** ¹ Die Polizeiorgane der Gemeinde treten in der Regel uniformiert auf.

² Die Polizeiorgane weisen sich mit einem Ausweis der Organisation auf, die mit der Durchsetzung der Massnahmen gemäss GPR beauftragt sind.

Beauftragte Organisationen **Art. 3** Mit der Durchführung von Kontrollen und der Ahndung von Zuwiderhandlungen werden beauftragt:

- a. Die Kantonspolizei im Rahmen der kantonalen Polizeigesetzgebung sowie des Vertrages über die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr.
- b. Die von der Gemeinde mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragte Firma.
- c. Die kommunalen Polizeiorgane (z.B. Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder einer Fachkommission mit entsprechendem Aufgabenbereich, Gemeindepolizisten) der Gemeinde mit der Überwachung der übrigen Bereiche des GRP

II. Bewilligungs- und Bussenverfahren

Bewilligungen **Art. 4** ¹ Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung einzuholen für:

- a. Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der Bundesfeier und
- b. Silvester Gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes
- c. Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen und dgl. auf öffentlichem Grund

-
- d. Gebrauch von Lautsprechern, Sirenen, Signalgeräten und dgl.
 - e. Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien über die Nachtruhegrenze hinaus
 - f. Himmelscheinwerfer
 - g. Festwirtschaften
 - h. Lotto, Toto, Tombola
 - i. Märkte
 - j. Verkehrsumleitungen / Strassensperrungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und dgl.
 - k. Plakate und Reklamen für Vereins- und Freizeitanlässe (ausserhalb der offiziellen Plakatierungsstellen)

² Das Bewilligungsgesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit allen nötigen Angaben bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Die Gemeindeverwaltung kann für Dienstleistungen im Bereich der gemeindepolizeilichen Massnahmen Kanzleigebühren erheben. Die Kanzleigebühr ist auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Busseninkasso

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann das gesamte Bussenwesen (Aufnahme, Inkasso, Beschwerden, Einleitung ordentliches Verfahren, usw.) Dritten zu kostendeckenden Ansätzen auslagern.

² Es werden die offiziellen Bussenformulare des jeweiligen Anbieters oder der Gemeinde verwendet.

³ Die eingenommenen Bussenbeträge fallen der Gemeinde zu.

⁴ Soweit das Ordnungsbussenverfahren vor Ort abgelehnt wird oder ausgeschlossen ist, ist die Gemeinde verpflichtet, die Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren Kompetenzbereich fallenden Ermittlungsarbeiten (z.B. Halterermittlungen) inkl. der hierfür anfallenden Kosten, sicherzustellen.

Bussen

Art. 6 ¹ Wer gegen Regelungen des GRB verstösst, wird gebüsst.

² Die Busse richtet sich soweit nicht im GPR geregelt nach den Ordnungsbussenverordnungen von Bund bzw. Kanton.

³ Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht genutzt, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ausgestellt. Wird die Busse innert der Fristen bezahlt, wird das Formular vernichtet. Andernfalls leiten die Polizeiorgane das ordentliche Verfahren ein.

Verwarnungen

Art. 7 Verwarnungen können administrativ erfasst und im Wiederholungsfall bei der Bussenzumessung berücksichtigt werden.

III. Besondere Bestimmungen

Festlegen von
Bussen

Art. 8 ¹ Die Bussen richten sich nach (Grundlage).

² Nachfolgend werden nur Wiederhandlungen geregelt, die nicht bereits von Bund und Kanton geregelt sind.

³ Bussenliste für Verstösse gegen Art. im GPR	Busse CHF
a. Art. 7 Campingverbot	200.00
b. Art. 8 Bettelei	20.00
c. Art. 10 Reiten	100.00
d. Art. 14 Poltische Kundgebungen	200.00
e. Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch	100.00
f. Art. 22 Abs. 4 Betreten gefrorene Eisflächen	100.00

⁴ Liegt für die Ahndung einer Widerhandlung keine Bussenfestlegung von Bund und Kanton bzw. im Rahmen der vorliegenden Verordnung zum GPR vor, ist im Einzelfall eine verhältnismässige Busse durch die Polizeiorgane der Gemeinde festzulegen.

Zuständigkeit

Art. 9 Die internen Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

- Umsetzung des GPR: Ressort Jugend, Soziales und Gemeindepolizei
- Bewilligungen: Gemeindeverwaltung
- Rechnungstellung für Bussen: Ressort Finanzen, Verkehr und Sport.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung

- wurde vom Gemeinderat am 16.12.2020 verabschiedet.
- tritt am 1.1.2021 in Kraft.